

Gemeinde Ladbergen

8. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 14.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155)
- des §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)

hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a) 80 l-Restabfallgefäß	120,79 Euro
b) 120 l-Restabfallgefäß	181,19 Euro
c) 240 l-Restabfallgefäß	362,38 Euro
d) 1.100 l-Restabfallcontainer	
bei wöchentl. Entleerung (Eigent.-Beh.)	3.737,65 Euro
bei wöchentl. Entleerung (Mietbeh.)	3.847,17 Euro
bei 2-wöchentl. Entleerung (Mietbeh.)	1.978,28 Euro
bei 4-wöchentl. Entleerung (Mietbeh.)	1.043,96 Euro
e) 80 l-Bioabfallgefäß	62,90 Euro
f) 120 l-Bioabfallgefäß	94,35 Euro
g) 240 l-Bioabfallgefäß	188,70 Euro

§ 2 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

4) Die Gebühr für die 50-l-Beistellsäcke beträgt 6,00 Euro/Sack

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 19. Dezember 2025

gez.

Torsten Buller
Bürgermeister